

# **Ortsgemeinde Rüttiberg**

## **Nutzungsreglement** vom 11. Februar 2011

## Ortsgemeinde Rüttiberg

### Nutzungsreglement

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rüttiberg erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und die Gemeindeordnung vom 12. Februar 2010 folgendes Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter:

### Allgemeines

**Gesetzliche  
Vorschriften**

Art. 1 Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009<sup>1</sup> und der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2010 geregelt.

**Befugnisse und  
Verpflichtungen des  
Verwaltungsrates**

Art. 2 Gemäss Gesetz und Gemeindeordnung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, für eine betriebs- und volkswirtschaftliche, sowie ökologisch sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter zu sorgen. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- I Gemeindegut / Atzung
- II Alpen
- III Wald
- IV Strassen
- V Gebäude.

**Leistungen der  
Ortsgemeinde**

Art. 3 Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Besitzes der Ortsgemeinde verwendet. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringt die Ortsgemeinde soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

## I Gemeindegut / Atzung

<b>Nutzung</b>	<p><u>Art. 4</u> Die Ortsgemeinde verpachtet den Boden im Hurdacker und in der Gastermatt an Selbstbewirtschafter. Falls mehrere Interessenten Anspruch auf denselben Pachtboden erheben, entscheidet der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem geltenden Pachtgesetz über die Zuteilung.</p> <p>Nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates möglich.</p>
<b>Gesetzliche Bestimmungen</b>	<p><u>Art. 5</u> Für alle Pachtverhältnisse bleiben die Bestimmungen des kantonalen und Bundesrechtes vorbehalten.</p>
<b>Pachtvertrag</b>	<p><u>Art. 6</u> Über jede Pacht ist ein Vertrag abzuschliessen. Die Pachtdauer liegt nach dem geltenden Gesetz in der Regel bei 6 Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Wird nicht, oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag um weitere 6 Jahre, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.</p>
<b>Festlegung Pachtzins</b>	<p><u>Art. 7</u> Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Er kann dazu einen neutralen Fachmann beiziehen.</p>
<b>Pflanzteile</b>	<p><u>Art. 8</u> Ortsbürgerliche und andere in Rufi-Rüttiberg wohnhafte Kleinpflanzer haben Anrecht auf pachtweise Zuteilung von geeignetem Pflanzboden im "Hurdacker".</p>
<b>Bewirtschaftung</b>	<p><u>Art. 9</u> Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtboden sorgfältig zu bewirtschaften und ertragsfähig zu halten. Schäden, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung entstehen, sind vom Pächter der Ortsgemeinde zu vergüten. Ackerbau ist gestattet.</p>
<b>Bauten</b>	<p><u>Art. 10</u> Schöpfe, Ställe und andere nichtbewegliche Bauten dürfen auf dem Pachtboden ohne ausdrückliche Bewilligung des Verwaltungsrates nicht aufgestellt werden.</p>
<b>Unterpacht Hofübergaben</b>	<p><u>Art. 11</u> Unterpacht ist ausgeschlossen.</p> <p>Tausch von Pachtparzellen ist nur bei besonderen Verhältnissen und nur mit schriftlicher Bewilligung des Verwaltungsrates gestattet. Bei Hofübergaben ist ein neuer Pachtvertrag abzuschliessen. Erreicht der Pächter das 65. Altersjahr wird der Pachtvertrag gekündigt.</p>

## II Alpen

**Eigentum** Art. 12 Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin der Voralpen Hüsliberg / Zaugerli und der Alp Unterbetruns.

**Bewirtschaftungsart** Art. 13 Beide Alpen werden durch die Ortsgemeinde selbst bewirtschaftet. Sie nimmt von den Landwirten auf Grund der jährlichen Anmeldungen Vieh zur Sömmerung an und betreut es durch den angestellten Alphirten gegen Bezahlung eines Alpzinnes. Die Bürgerschaft kann eine andere Bewirtschaftungsart beschliessen.

**Höchstbestossung** Art. 14 Zur Sömmerung werden Jungvieh und Mutterkühe angenommen. Der Alphirt kann eigenes Vieh mitbringen. Der Auftrieb richtet sich nach der Bestossungsnorm, die vom Landwirtschaftsamt festgelegt wird.

**Stossberechnung** Art. 15 Die Bestossung wird aufgrund der Grossvieheinheiten (GVE) berechnet. Die GVE-Faktoren im Anhang zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung<sup>2</sup> finden Anwendung:

Tierart	GVE Faktor
Milchkühe	1.00
Andere Kühe (Mutter- und Ammenkühe)	0.80
Rinder über 730 Tage alt	0.60
über 365-730 Tage alt	0.40
Kälber	0.30
Pferde	1.00
Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0.00

**Auftriebsrecht** Art. 16 Auftriebsberechtigt sind in erster Linie die bisherigen Selbstbewirtschaftler. Der Rat entscheidet definitiv über die Viehannahme.

---

<sup>2</sup> Weisungen und Erläuterungen 2010 zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) vom 7. Dezember 1998

**Aufgaben und  
Kompetenzen des  
Alpmeisters**

Art. 17 Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird ein Alpmeister bestimmt. Er hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Viehanmeldungen
- Aufsicht über den gesamten Alpbetrieb
- Kontrolle über die Bestossung, sowie Organisation der Alpauf- und Alpauffahrten
- Die Überwachung des Gebäudeunterhaltes und des Mobiliars
- Unterhalt und Verbesserung der Alpen durch Weidesanierungen, säubern, Unterhalt der Brunnen, der Wege, der Fried- und Fallzäune etc.
- Überwachung der Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung und Pflege der Alpwaldungen.

**Aufgaben des  
Verwaltungsrates**

Art. 18 Der Verwaltungsrates nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Rekrutierung des Alppersonals und vertragliche Regelung über Lohn, Pflichten und Rechte
- Festlegung des Alpzinnes nach ortsüblichen Ansätzen
- Administrative Arbeiten wie Ausschreibungen und Rechnungsstellungen
- Einhaltung der Sömmerungsvorschriften des Veterinäramtes und der Tierverkehrs-Datenbank (TVD).

**Fälligkeit der  
Alpzinsen**

Art. 19 Alpzinsen, Gemeindewerk-Ersatz, Auslagen für tierärztliche Behandlungen und Medikamente sind von den Viehbesitzern innert 30 Tagen nach Rechnungstellung, in der Regel bis spätestens Ende November des laufenden Jahres zu begleichen.

**Abtausch von Alpvieh**

Art. 20 Der Verwaltungsrat kann in Zusammenarbeit mit anderen Ortsgemeinden oder Korporationen Abkommen über Abtausch von Alpvieh treffen.

**Anmeldungen  
Alpvieh**

Art. 21 Die Anmeldungen für die Sömmerung und die Alpherdenstelle müssen jeweils bis 20. Dezember des Vorjahres beim Alpmeister, beziehungsweise beim Präsidenten eingereicht werden.

**Umgestandene oder  
vorzeitig abge-  
triebene Tiere**

Art. 22 Für die während der Alpzeit umgestandenen Tiere wird kein Alpzins erhoben. Der Abtransport von der Alp ist Sache des Viehbesitzers.

Für kranke oder aus anderen Gründen vorzeitig abgetriebene Tiere muss der Alpzins nur für die Zeit bis zum Abtrieb bezahlt werden.

**Seuchenpolizei-  
zeiliche  
Vorschriften**

Art. 23 Es dürfen nur Tiere auf die Alp gebracht werden, welche den Alpbetrieb nicht stören und insbesondere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Andernfalls können sie jederzeit von der Alp gewiesen werden.

Der Auftrieb bei Beginn oder während der Alpzeit ist nur unter Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Besitzer.

**Alpaufl- und  
Abfahrten**

Art. 24 Der Tag der Alpauffahrt wird vom Verwaltungsrat bestimmt, ebenfalls der Staffelwechsel in Vereinbarung mit dem Alphirten. Die Talfahrt findet in der Regel am 30. September statt, kann bei extremen Witterungsverhältnissen aber auch früher oder in Ausnahmefällen zwei bis drei Tage später erfolgen. Die Alfabfahrt erfolgt gemeinsam, ohne Haftung der Ortsgemeinde für dabei entstehende Schäden.

**Zweckbestimmte  
Beiträge**

Art. 25 Die Ortsgemeinde hat für den Unterhalt der Alpen, Weiden, Wege, Brunnen, Zäune etc. zu sorgen. Die Sömmerungsbeiträge von Bund und Kanton sind zweckbestimmt für diese Auslagen einzusetzen.

**Sömmerungsbeitrag  
Alphirt**

Art. 26 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist dem Alphirten der ihm zustehende Anteil an Sömmerungsbeiträgen direkt weiterzuleiten.

**Gemeinde-Tagewerk  
Pflicht für  
Alpbestosser**

Art. 27 Die auftreibenden Landwirte haben zusätzlich zum Alpzins Gratis-Tagewerke zu erbringen. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden. Der Hinweg gilt als Arbeitszeit.

Das Tagewerk dient grundsätzlich der Pflege der Weiden und der Infrastruktur der Alp. Die Gemeindetagewerke sind auf der Alp nach Weisungen des Alpmeisters beziehungsweise Alphirten zu leisten.

**Tagewerk-  
Berechnung**

Art. 28 Pro 2.4 Grossvieheinheiten ist ein Tag Gemeindegewerk zu leisten. Bruchteile werden zu ½ Tagewerk aufgerundet. In Ausnahmefällen kann Barersatz in der Höhe des Gemeindetaglohns entrichtet werden.

**Zaunpflicht entlang  
der Grenzen**

Art. 29 Die Einfriedungen zwischen dem Privateigentum und den Ortsgemeindealpen sind nach bestehenden Verhältnissen bei der Grundbuchbereinigung schriftlich festgehalten.

**Zaunpflichten  
Alphirt**

Art. 30 Die Aufteilung der Zaunpflicht Alphirt / Ortsgemeinde wird jeweils im jährlichen Anstellungsvertrag festgehalten.

**Vertrag mit der  
Ortsgemeinde Dorf**

Art. 31 Über den Unterhalt und die Zaunpflicht des Stegenwaldweges wurde mit der Ortsgemeinde Dorf ein separater Vertrag im Dezember 1988 abgeschlossen.

### **III Wald**

**Aufgabe**

Art. 32 Die Ortsgemeinde Rüttiberg verwaltet und bewirtschaftet die in ihrem Besitz befindlichen Waldungen Zimmerwieswald, Hüsliberg-Zaugerli, Bättruns und und Bränden.

**Gesetzliche  
Vorschriften**

Art. 33 Die Verwaltung der Ortsgemeinde - Waldungen richtet sich nach den Bestimmungen und Gesetzen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung.

**Mitglied bei der  
Forstgemeinschaft  
Schänis**

Art. 34 Die Ortsgemeinde Rüttiberg ist zusammen mit den Ortsgemeinden Maseltrangen, Rufi und Dorf Mitglied der Forstgemeinschaft Schänis

**Aufgaben und  
Kompetenzen des  
Verwaltungsrates**

Art. 35 Dem Ortsverwaltungsrat kommen im Rahmen des vorhandenen Kredites folgende Befugnisse zu:

- Unterhalt der Waldvermarchung
- Instandhaltung der Waldwege und der Forsthütte
- Durchführung von Kulturarbeiten, Durchforstungen, Säuberungen, Dickungs- und Jungwaldpflege
- Abschluss von Verträgen über Verkäufe ab Stock und Akkordarbeiten
- Erlass von Vorschriften über Aufarbeitung und Abfuhr der Waldprodukte
- Regelung der Nebennutzungen wie Laub, Streu etc.
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Ausführung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Arbeiten wie Wegbauten, Rückewegen, Bachverbauungen, Waldentwässerungen etc.
- Ausscheidung von Wald und Weide
- Anstellung des Personals für die Waldbewirtschaftung

**Aufsicht**

Art. 36 Dem Verwaltungsrat steht die Überwachung des gesamten Forstbetriebes zu. Er besorgt den Verkehr mit dem Forstpersonal, kontrolliert die Arbeiten und Rechnungen.

Schutz und Beaufsichtigung der Waldungen und die Leitung der Waldarbeiten stehen dem Werkmeister zu.

## Nutzung

<b>Nutzungsmenge</b>	<p><u>Art. 37</u> Der jährliche Hiebsatz wird im Wirtschaftsplan bestimmt und je nach Absatz und Holzmarktlage durch das zuständige Forstpersonal angezeichnet.</p> <p>Der Verkauf des Holzes erfolgt zu marktgerechten Preisen vor allem an die angestammte Käuferschaft.</p>
<b>Abgabe für Eigengebrauch</b>	<p><u>Art. 38</u> An interessierte Ortsbürger können kleinere Holz- und Lattenteile, deren Nutzung sich nicht lohnen würde, günstig oder gratis für den Eigengebrauch abgegeben werden.</p>
<b>Sorgfaltspflicht</b>	<p><u>Art. 39</u> Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes zu achten. Den Anweisungen der Forstorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt besonders bei Schädlingsbefall und Zwangsnutzungen.</p>
<b>Leseholzsammeln</b>	<p><u>Art. 40</u> Das Leseholzsammeln ist an allen Werktagen gestattet. Leseholz ist alles dürre Holz bis zu einem Durchmesser von ca. 10 cm.</p>

## Pflege und Schutz

<b>Jungwuchs</b>	<p><u>Art. 41</u> In den Jungbeständen sind die notwendigen Pflegemassnahmen ganz besonders zu beachten, damit ein möglichst baumartenreicher, standortgerechter und stabiler Waldbestand erhalten werden kann.</p>
<b>Naturnahe Waldbestände</b>	<p><u>Art. 42</u> Seltene und naturnahe Waldbestände sollen durch geeignete Bewirtschaftung als solche erhalten werden. Auch der Erhaltung von Nass- oder Trockenbiotopen innerhalb des Waldes ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.</p>

## IV Strassen

<b>Zweckbestimmung des Strassennetzes</b>	<p><u>Art. 43</u> Die im Besitze der Ortsgemeinde befindlichen Strassen und Wege dienen hauptsächlich der Erschliessung des Waldes und der Alpen.</p>
<b>Bestehende Perimeter-Korporationen</b>	<p><u>Art. 44</u> Für die Güterstrasse Obermatt bis Bogmen ist die Ortsgemeinde in den Perimeter der Strassenkorporation Obermatt - Bogmen integriert.</p>

Für die Zimmerwieswaldstrasse ist für den Mitbenützer Ortsgemeinde



Maseltrangen und Besitzer des Ferienhauses Steinegg ebenfalls ein Verteiler der Unterhaltskosten erstellt.

**Neuanlagen**

Art. 45 Neue Strassen werden nur dann angelegt, wenn die sinnvolle Bewirtschaftung der Alpen oder des Waldes über das bestehende Netz nicht mehr gewährleistet ist.

## V Gebäude

**Gebäudearten**

Art. 46 Im Besitze der Ortsgemeinde Rüttiberg sind folgende Gebäude:

- Gastermatt-Stall
- Hüsliberg-Wohnhaus mit Achterwohnung
- Alpstall Hüsliberg
- Alpstall Zaugerli
- Alpstall Trübsiten mit Hütte
- Alpstall Vorderbetrunns
- Blockhütte im Zimmerwieswald.

**Vermietung**

Art. 47 Gebäude, die von der Ortsgemeinde nicht benötigt werden, können an Interessenten vermietet werden. Das Mietverhältnis ist vertraglich zu regeln. Die Mietdauer richtet sich nach den Bedürfnissen der Mieter und der Ortsgemeinde. Der Zins wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Eidgenössisches und kantonales Mietrecht findet sinngemäss Anwendung.

**Unterhalt**

Art. 48 Der Unterhalt an den Gebäuden wird von der Ortsgemeinde ausgeführt. Die Gebäude müssen periodisch auf ihren Zustand kontrolliert und wenn nötig saniert werden.

## Schlussbestimmungen

**Aufhebung  
bisherigen Rechts**                    Art. 49    Dieses Bewirtschaftungsreglement ersetzt dasjenige vom 4.  
August 1989.

**Vollzugsbeginn**                    Art. 50    Das Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der  
Güter der Ortsgemeinde Rüttiberg tritt nach Genehmigung durch die  
Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüttiberg in Kraft und findet ab diesem  
Zeitpunkt Anwendung.

Vom Verwaltungsrat erlassen, den 17. Januar 2011

ORTSGEMEINDE RÜTTIBERG

Präsident:

Aktuar:

Von der Bürgerversammlung genehmigt am 11. Februar 2011